Anmeldebedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller beim Gesundheitskongress des Westens 2021 - Aussteller

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der WISO S.E. Consulting GmbH – im Folgenden Veranstalterin – und dem Aussteller im Rahmen des Gesundheitskongresses des Westens 2021 (nachfolgend Kongress genannt), der im Zeitraum vom 7. und 8. September 2021 in Köln als Präsenzveranstaltung stattfindet. Etwaig digital angebotene Elemente können auch an anderen Tagen nach dem 7. September 2021 stattfinden.

2. Art des Kongresses

Je nach konkretem Angebot wird der Kongress als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder Kombination dieser Veranstaltungsarten durchgeführt. Der Kongress besteht je nach Angebot aus unterschiedlichen Elementen wie insbesondere Ausstellungen, Seminare, Vorträge usw.

3. Buchung von Standflächen und weiterer Produkte des Ausstellungsforums, Tarife

3.1 Mit Buchung (elektronisch per E-Mail oder per Fax) erkennt der Aussteller diese AGB an und steht dafür ein, dass diese auch von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

3.2 Es gelten die aufgestellten Tarife von Veranstalterin.

4. Teilnahmebestätigung und Teilnahme

4.1 Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung von Veranstalterin entsteht ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalterin. Die Veranstalterin behält sich vor, mit einzelnen Ausstellern kein Vertragsverhältnis einzugehen. Die Aushändigung der Anmeldeunterlagen begründet keinen Anspruch auf eine spätere Zulassung zur Ausstellung und Erbringung anderer Leistungen. Der Vertrag über die Standvermietung entsteht nur für die jeweils in Bezug genommene Ausstellung. Zeitlich darüber hinaus wirkende Rechtsfolgen für künftige Ausstellungen können hieraus nicht abgeleitet werden. Die Ziffern 24.2, 24.3 und 25 bleiben unberührt.

4.2 Sofern und soweit die Teilnahme nur unter Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben über den Gesundheitsschutz zulässig ist (z.B. Abstandspflichten, Maskenpflicht, Impfungen, Testungen), darf Veranstalterin Aussteller und Mitarbeitern von Aussteller den Zugang zur Präsenzveranstaltung bei Nichthaltung der Vorgaben ohne Kostenerstattung und Erstattung der bezahlten Tarifgelder verwehren.

4.3 Eine Teilnahme ist nur für Unternehmer nach § 14 BGB möglich; Verbrauchern nach § 13 BGB werden keine Standflächen vermietet.

5. Erbringung von Leistungen durch Veranstalterin

5.1 Die Veranstalterin erbringt die in der Anmeldung angegeben und beidseitig akzeptierten Leistungen. Veranstalterin ermöglicht dem Aussteller insbesondere im Fall des Vertragsschlusses den Zutritt zu den vertraglich vereinbarten Elementen des Ausstellungsbereichs des Kongresses (Standflächen).

5.2 Veranstalterin beabsichtigt die Veranstaltung von Seminaren und ähnlichen Vortragsleistungen. Aussteller hat bis zum Erwerb gesonderter Tickets für diese Leistungen keinen Zugang hierzu und zu anderen nicht vereinbarten Leistungen.

6. Stand- und Raumzuteilung

Die Standzuteilung bzw. Raumzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange der Veranstalterin. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Darüber hinaus garantiert die Veranstalterin nicht für den Erfolg der Ausstellung, d. h. für Besucherzahlen und Kontakten zu Kongressteilnehmern.

Der Eingang der Standanmeldung ist für die Vergabe der Standflächen/Räume nicht maßgebend.

Die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände können von der Veranstalterin auch nach Versand der Standzuteilung ohne Begründung von gesetzlichen Ansprüchen für den Aussteller im Fall berechtigter Interessen geändert werden, sofern dem Aussteller ein der vereinbarten Größe entsprechender Stand zugeteilt wird.

7. Zahlungsbedingungen

Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung werden die Standmieten ohne Nebenkosten in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen.

Sollten die in der Rechnung ausgewiesenen und vereinbarten Beträge nicht bis zum 6. September 2021 vollständig beglichen sein, so kann Veranstalterin von den ihr zustehenden Zurückbehaltungsrechten und Einreden Gebrauch machen. Veranstalterin kann insbesondere den Zugang zu den Ausstellungsflächen bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung verweigern. Zudem behält sich Veranstalterin die Geltendmachung der sonstigen ihr zustehenden Rechte ausdrücklich vor.

8. Nebenkosten

Die Versorgung der Ausstellungsfläche mit Strom, Gas, Wasser und anderen Versorgungsleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und gesondert zwischen Aussteller und dem Betreiber des Veranstaltungsortes (Koelncongress GmbH) rechtzeitig vor dem Kongressbeginn zu regeln. Auf Wunsch wird Veranstalterin dem Aussteller die Kontaktdaten des Betreibers mitteilen. Veranstalterin ist weder als Vertreter noch Erfüllungsgehilfe für den Betreiber tätig.

9. Stornierung/Kündigung

9.1 Nach Vertragsschluss kann der Aussteller nach schriftlicher Mitteilung per E-Mail an Veranstalterin und gegen Zahlung einer Gebühr stornieren/kündigen. Die Stornogebühr beträgt bei Stornierungen bis zum 6. August 2021 25% des Rechnungsbetrages. Erfolgt die Stornierung/Kündigung nach dem 6. August 2021, beträgt die Stornierungsgebühr 50 % des Rechnungsbetrages. Erfolgt die Stornierung/Kündigung nach dem 20. August 2021, ist der Gesamtbetrag der Rechnung in voller Höhe fällig.

9.2 Der Aussteller hat in Bezug auf Ziffer 9.1 das Recht nachzuweisen, dass Veranstalterin kein Schaden oder ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

10. Mitaussteller

Eine Untervermietung ist ohne eine vorherige schriftliche Einwilligung der Veranstalterin nicht gestattet. Für die genehmigte Untervermietung einer Standfläche an einen Mitaussteller werden pauschal 500 EUR zzgl. MwSt. pro Mitaussteller berechnet. Der Aussteller hat die Vertragsbedingungen der Veranstalterin für den Kongress, insbesondere auch deren Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber seinen Vertragspartnern gleichermaßen zugrunde zu legen. Auf Anforderung ist nachzuweisen, dass der Mitaussteller diese Vertragsbedingungen, insbesondere die AGB akzeptiert hat.

11. Ausstellungsflächen, Standgrenzen

11.1 Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn von der Veranstalterin gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht zulässig.

11.2 Geringfügige Abweichungen zur Standflächenbuchung (bis maximal 5%) aufgrund zwingend erforderlicher Maßnahmen (Schutzvorkehrungen, Fluchtwege) begründen keinen Minderungsanspruch oder eine Nachberechnung. Pfeiler und andere Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören zur gemieteten Fläche und begründen keine Minderungsansprüche. Reklamationen sind der Veranstalterin unverzüglich

mitzuteilen. Ein vorheriges Besichtigen und Ausmessen der Standfläche wird empfohlen. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Pläne, die von Seiten des Betreibers des Veranstaltungsortes Gürzenich (Köln) zur Standplanung zu Grunde gelegt werden, es sei denn Veranstalterin trifft ein schuldhaftes Handeln.
11.3 Der Aussteller wird die gesetzlichen Vorgaben und insbesondere Vorgaben des Gesundheitsschutzes einhalten (z.B. Abstandsregeln, Tragen von Masken, Anzahl von Personen pro m² etc.). Sofern Veranstalterin ein Hygienekonzept für den Kongress erstellt hat, wird Aussteller dieses Konzept einhalten.

12. Standaufbau/-abbau

Für den Standaufbau hat jeder Aussteller selbst Sorge zu tragen. Grundlage für den Standbau sind die DIN, das örtliche Baurecht und sonstige gesetzliche Vorgaben (insbesondere über Sonderbauten). Für alle Standaufbauten sind zusätzlich die technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen bindend.
Von allen Ständen und Deckenabhängungen sind dem Veranstalter bis zum 20. August 2021 Standbauskizzen und Standbeschreibungen vorzulegen, aus denen valide auf die finale Standgestaltung (inklusive etwaig erforderlicher Zonen für den Gesundheitsschutz) geschlossen werden kann. Die Veranstalterin behält sich vor, Standgestaltungen abzulehnen, wenn diese das Gesamterscheinungsbild der Ausstellung oder den Auftritt einzelner anderer Aussteller nachhaltig beeinträchtigen oder Gefahren für die Teilnehmer und andere anwesende Personen begründen können. Die Auskunft zur Unbedenklichkeit des gestalterischen Konzepts beinhaltet keine Standbaugenehmigung im Sinne der technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen. Für die Einhaltung dieser technischen Richtlinien ist allein der Aussteller verantwortlich.
Es werden keine Stellwände als Standbegrenzungen aufgestellt. Eine Befestigung von Materialien an Wänden und Fußböden ist nicht möglich. Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen zu kennzeichnen. Eventuell dafür benötigte Blenden sind so anzubringen, dass sie die Standhöhe nicht überragen. Bitte beachten Sie unbedingt die verbindlichen Auf- und Abbauzeiten:

- Aufbau: Montag, 6. September 2021;
  von 07.00 bis 20.00 Uhr
- Abbau: Mittwoch, 8. September 2021;
  von 17.00 bis 22.00 Uhr

Verlängerte Auf- und Abbauzeiten müssen von der Veranstalterin vorher per E-Mail genehmigt werden. Sollte der Abbau nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen sein, wird das zurückgebliebene Standmaterial kostenpflichtig vernichtet. Um die Sicherheit der Gäste des Kongresses zu gewährleisten, ist ein Abbau vor Kongressende nicht möglich. Ein frühzeitiger Abbau wird mit Sanktionen von bis zu 2.500 EUR zzgl. MwSt. belegt.

13. Standbetrieb

Während der Öffnungszeiten des Kongresses ist der Stand für Besucher zugänglich zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass von ihm keine Gefahr ausgeht. Bitte beachten Sie hierzu die verbindlichen Öffnungszeiten wie folgt:

- Dienstag, 7. September 2021; von 08.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch, 8. September 2021; von 08.00 bis 17.00 Uhr

Bitte beachten Sie: Das Programm der Präsenzveranstaltung des Kongresses endet am Mittwoch, 8. September 2021, voraussichtlich um 17.00 Uhr.

14. Bauhöhen

Die untere max. Aufbauhöhe liegt bei 2,35 Metern im Erdgeschossfoyer und bei 3 Metern im Saalfoyer. Höhere Aufbauten sind in einigen Bereichen mit vorheriger Absprache möglich. Sie bedürfen aber in jedem Falle einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Veranstalterin. Siehe auch die weiteren Vorgaben in den Ausstellerinformationen.

15. Standmaterial

Alle Standbauteile/Materialien müssen schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein, ein entsprechendes Zertifikat ist der Bauaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass der Fußbodenbelag am Veranstaltungsort nicht beschädigt wird. Es gelten insoweit auch die technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen und des Betreibers des Veranstaltungsortes. An Wänden, Säulen, Decken usw. dürfen Standwände, Plakate, Schilder o. Ä. nicht mit Nägeln, Schrauben, Klebeband oder Klebstoff befestigt werden. Für eventuelle Schäden haftet der Aussteller. Die Standplätze sind nach der Ausstellung in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu hinterlassen. Für alle schuldhaft angerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar.

16. Tragfähigkeit

Der Aussteller muss die maximale zulässige Bodenbelastung gemäß den baulichen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes Gürzenich (Köln) beachten. Die maximal zulässige Bodenbelastung des Veranstaltungsortes (Gürzenich) beträgt 500 kg/qm.

17. Sicherheitsvorschriften

Alle geltenden Vorschriften müssen beachtet werden (z. B. BGV, DIN). Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Ausreichend Feuerlöscher am Stand müssen vorhanden sein. Während der Ausstellung und des Auf- und Abbaus ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, Abänderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen.
Stoffdecken müssen eine Maschenweite von 2,0 x 4,0 bzw. 3,0 x 3,0 mm aufweisen (sprinklertauglich!). Alle übrigen Deckenelemente wie Raster- und Lochblechfelder müssen 50 % vertikal pro Quadratmeter geöffnet sein. Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen. Ausstellungsstände dürfen aus Brandsicherheitsgründen keine geschlossene Decke haben.

18. Versicherung

Die Aussteller sind verpflichtet, vor Beginn des Kongresses auf eigene Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Veranstalterin muss der Aussteller hierüber einen Nachweis erbringen. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Ausstellung und des Transports wird empfohlen. Aussteller haften auch für durch das Personal oder beauftragte Firmen schuldhaft entstandene Schäden.

19. Bild(ton)aufnahmen, Tonwiedergabe

19.1 Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers bedürfen der vorherigen Zustimmung der Veranstalterin per E-Mail.
19.2 Die Benutzung von Megaphonen, Lautsprechern oder anderen Möglichkeiten der Tonwiedergabe ist zu beantragen. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass andere Aussteller oder der Kongress gestört werden. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften sowie Rechteinhabern ist Angelegenheit des Ausstellers.
19.3 Das Logo/die Marke des Ausstellers, das Layout des Standes und/oder die festangestellten und/oder freien Mitarbeiter von Aussteller dürfen während der Durchführung des Kongresses im Rahmen von Foto- und/oder Filmaufnahmen im Rahmen des Veranstaltungs- und Standgeschehens aufgenommen und diese Aufnahmen dürfen durch Veranstalterin zwecks Dokumentation und Nachberichterstattung über den Kongress sowie für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Die Mitarbeiter des Ausstellers werden über diese

Aufnahmen auf dem Kongress über Aushänge und Hinweise informiert. Eine Veröffentlichung der Aufnahmen kann in unterschiedlichen Medien (Webseite, Printmedien, Social Media) erfolgen. Es kann also sein, dass die Mitarbeiter während des Kongresses für vorgenannte Zwecke gefilmt und/oder fotografiert werden. Zudem ist es möglich, dass der Name des Mitarbeiters auf den Aufnahmen zu sehen ist. Sollte der Aussteller oder ein Mitarbeiter diese Nutzung der Daten nicht wünschen, so kann er dies Veranstalterin vor Ort am Informationscounter oder unter info@gesundheitskongress-des-westens.de vorab mitteilen. Der Aussteller ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Mitarbeiterdaten durch Veranstalterin verantwortlich und hat etwaig hierfür erforderliche Erklärungen der Mitarbeiter einzuholen sowie die Mitarbeiter über die Nutzung der Daten entsprechend dieser AGB zu informieren. Weitergehende Informationen zur Nutzung der Aufnahmen kann Aussteller von Veranstalterin erfragen. Die Erklärungen und das Informationsblatt sind Veranstalterin nach Aufforderung exemplarisch vorzulegen. Weitere Informationen zur Nutzung der Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung.

20. Haftung

20.1 Die Haftung von Veranstalterin, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Veranstalterin oder ihren Organen, Mitarbeitern oder Beauftragten beruhen, auf schuldhaft verursachte Personenschäden sowie auf Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde und auf deren Erfüllung sich ein Vertragspartner regelmäßig verlassen darf). Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist, außer für Personenschäden die Haftung auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
20.2 Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Verletzungen von Personen während des Auf- und Abbaus sowie während des Kongresses, soweit Veranstalterin dies nicht entsprechend 20.1 zu vertreten hat. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen, soweit Veranstalterin dies nicht entsprechend 20.1 zu vertreten hat. Der Aussteller haftet im Fall schuldhaften Handelns für Schäden sowie Regressansprüche, die durch Nichteinhaltung der technischen Richtlinien in den Ausstellerinformationen entstehen. Der Aussteller haftet für jeden schuldhaft verursachten Personen- und Sachschaden der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Den Ausstellern wird der Abschluss einer eigenen Unfall- und Diebstahlversicherung empfohlen.
20.3 Behördliche Genehmigungen in Bezug auf den Stand und die Standbauten hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an dem Kongress nicht genehmigt werden oder vor Beendigung des Kongresses ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattungen gegenüber der Veranstalterin.

21. Sonstige Bestimmungen

Der Betreiber des Veranstaltungsortes (Koelncongress GmbH) hat das Hausrecht in allen Raumbereichen. Es gelten die in den Ausstellerinformationen dargestellten Bestimmungen der (Koelncongress GmbH).

22. Catering

Der Betreiber des Veranstaltungsortes ((Koelncongress GmbH)) hat für das Catering das Exklusivrecht auf dem Kongress. Dieses Exklusivrecht wird durch die KölnKongress Gastronomie GmbH für den Betreiber ausgeübt. Alle Leistungen, die auf der Ausstellungsfläche angeboten oder vom firmeneigenen Personal genutzt werden, müssen bei der KölnKongress Gastronomie GmbH in Auftrag gegeben werden. Die Beauftragung einer externen Firma oder das eigene Mitbringen von Catering müssen bei der Veranstalterin und der KölnKongress Gastronomie GmbH angekündigt, von diesen genehmigt und durch das Abführen von Korkgeld an die KölnKongress Gastronomie GmbH kompensiert werden.

23. Werbung

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Veranstalterin per E-Mail weitere Gewerbetreibende (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Das Verteilen oder Auslegen von Prospektmaterial, Flyern, Broschüren o. Ä. ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Ebenso sind das Verteilen von Werbematerial durch Hostessen, ungenehmigtes Auslegen auf den Auslageflächen und weiteren Bereichen des Veranstaltungsortes nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Sanktionen von 500 EUR zzgl. MwSt. belegt. Der Verkauf von Ausstellungsstücken und die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sind nicht gestattet.

24. Höhere Gewalt und gesetzliche sowie behördliche Verbote

24.1 Veranstalterin ist infolge höherer Gewalt im Sinne der Definition des BGH berechtigt, den Kongress oder Teile des Kongresses vorübergehend oder auch dauerhaft nicht zur Verfügung zu stellen, den Kongress oder Teile hiervon zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern.
24.2 Alternativ darf Veranstalterin die Präsenzveranstaltung als digitale Veranstaltung veranstalten, wobei Veranstalterin Aussteller hierüber so schnell wie möglich zu informieren hat. In diesem Fall erhält der Aussteller anstelle der Ausstellungsmöglichkeit, soweit er dieses nicht bereits gebucht hat, das Veröffentlichungspaket zum Gegenwert von netto 300 € (siehe Anmeldungsbogen zum Leistungsinhalt des Pakets). Zudem wird klarstellend der Basiseintrag (siehe Anmeldungsbogen) mit netto 100 € angesetzt. Sofern diese Leistungen (Veröffentlichungspaket und Basiseitrag) im Wert nicht den vereinbarten Ausstellungsleistungen entsprechen, werden Differenzbeträge auf Ausstellungsleistungen für den Kongress 2022 angerechnet oder nach Wahl von Aussteller an diesen erstattet. Sollte auch eine Digitalveranstaltung nicht aus den vorgenannten Gründen möglich sein, so wird der gesamte Betrag für gebuchte Leistungen - abzüglich der Vergütung für den Basiseintrag und sonstiger von Veranstalterin erbrachter Vertragsleistungen - auf Ausstellungsleistungen für den Kongress 2022 angerechnet oder nach Wahl von Aussteller an diesen erstattet. Hiermit wird klargestellt, dass Beträge für vertragsgemäß erbrachte (Teil-)Leistungen weder angerechnet noch erstattet werden.
24.3 Vorstehendes gilt auch, wenn eine Präsenzveranstaltung aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Verfügungen und Auflagen nicht durchgeführt werden darf (z.B. Bombenentschärfungen).

25. Pandemieklausel

Aussteller ist bekannt, dass Präsenzelemente des Kongresses aufgrund des Coronavirus und dessen Mutationen oder anderer Viren oder Bakterien möglicherweise nicht wie geplant stattfinden können. Es besteht insbesondere die Möglichkeit, dass der Kongress aufgrund pandemie- bzw. epidemiebedingter gesetzlicher Vorgaben sowie behördlicher Auflagen und Verfügungen nicht oder nur eingeschränkt (weniger als 250 gleichzeitig Anwesende) als Präsenzveranstaltung stattfinden darf. Im Fall derartiger gesetzlicher Vorgaben, behördlicher Auflagen und/oder Verfügungen, aufgrund derer der Kongress nicht als Präsenzveranstaltung oder nur mit weniger als 250 gleichzeitig Anwesenden stattfinden darf, ist Veranstalterin befugt, den Kongress (vollstän-

dig) als digitale Veranstaltung anzubieten. Ziffer 24.2 findet entsprechende Anwendung.

26. Datenschutz

Die Veranstalterin behandelt alle personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Verantwortlicher für die Datenerhebung und -nutzung ist die Veranstalterin. Wir verarbeiten Ihre Daten zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO. Die im Anmeldeformular mit * versehenen Felder sind Pflichtfelder. Ohne die Pflichtangaben können wir Ihre Anmeldung nicht annehmen. Alle anderen Angaben sind freiwillig. Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die direkt in den Kongress- bzw. Veranstaltungsablauf involviert sind und wenn der organisatorische Ablauf dies erforderlich macht (z.B. Veranstalter, Kongresszentrum, Zulieferer für die Fachausstellung / für Präsentationsleistung). Weitere Informationen zur Nutzung Ihrer Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung.

Sollte der Aussteller festangestellte und/oder freie Mitarbeiter am Stand einsetzen, so ist der Aussteller für die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Mitarbeiterdaten durch Veranstalterin verantwortlich und hat etwaig hierfür erforderliche Erklärungen der Mitarbeiter einzuholen sowie die Mitarbeiter über die Nutzung der Daten entsprechend dieser AGB zu informieren. Weitergehende Informationen zur Nutzung der Daten kann Aussteller von Veranstalterin erfragen. Die Erklärungen und das Informationsblatt sind Veranstalterin nach Aufforderung exemplarisch vorzulegen.

27. Sonstige Vereinbarungen

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen stellen die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar und ersetzen frühere Absprachen der Vertragspartner darüber.

28. Schlussbestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller gilt, auch wenn der Aussteller seinen Geschäftssitz im Ausland innehat, deutsches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Aussteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Ansprüche des Ausstellers gegen die Veranstalterin entfallen in zwölf Monaten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.